Der Streik der Untertanen der Herrschaft Pogled im Jahre 1633 und seine Beilegung

Zu den Ursachen des untersteirischen Bauernaufstandes von 1635

Von Gerhard Pferschy

Wiewohl bereits die grundlegende Beschäftigung mit dem Bauernaufstand des Jahres 1635 durch Anton Mell¹ zur Annahme gekommen war, daß die Schuld an partiellen und allgemeinen Erhebungen hauptsächlich bei einzelnen Grundherren zu suchen sei und in zweiter Linie die hohen Steuerforderungen ins Gewicht fielen, war es Mell seinerzeit nicht möglich, jenen Akt zu finden, "der uns genau über die Beschwerden, die thatsächlichen oder bloss vermeinten Bedrückungen der untersteirischen Bauernschaft wünschenswerthe Aufschlüsse ergeben hätte"2. Erst die neuerliche Beschäftigung mit den Quellen im Zuge der Vorbereitung der Landesausstellung "Der steirische Bauer" ermöglichte es, Akten aufzufinden, welche die Vermutung gestatteten, es habe sich beim Aufstand 1635 letzten Endes um die Reaktion der Bauern gegen den Übergang zur neuzeitlichen Gutswirtschaft mit ihrer Aktivierung aller Herrenrechte³ gehandelt. Aus der vorgelegten eingehenden Dokumentation zeigten sich im Schwerefeld der Bedrückungen die Einführung der täglichen Robot, Manipulation bzw. Änderung des Eindienmaßes, Unzukömmlichkeiten in der Handhabung des Gerichtswesens sowie die von den Bauern nicht verstandene Überwälzung von Steuern. Ein weiteres Ergebnis dieser neuerlichen Untersuchung war es, daß die Tätigkeit der nach der Niederwerfung des Aufstandes amtierenden Vergleichskommissionen am Beispiel des Neuklosters bei Cilli erstmals beurteilt werden konnte. Dabei ergab sich, daß diese Kommissionen anscheinend ziemlich unbeeinflußt bemüht waren, eine dauernde Befriedung zu erreichen, und daß sie, besonders was die Robot

¹ Anton MELL, Der windische Bauernaufstand des Jahres 1635 und dessen Nachwehen, MHVSt 44 (1896), S. 205 ff.

² A. a. O., S. 218, Anmerkung 18.

³ Uber diesen Vorgang Fritz POSCH, Steirische Bauern- und Agrargeschichte. In: Die Steiermark, Land, Leute, Leistung (Graz 1956), S. 154 f.

betraf, zugunsten der Bauern gewirkt haben, die Herrschaft jedoch in der Folge hartnäckig bemüht war, diese Errungenschaften des Aufstandes wieder rückgängig zu machen, was ihr aber nur zum Teil gelang⁴.

Um zu einer genaueren Kenntnis der Zustände zu gelangen, wird man auch die Vorunruhen in die Untersuchung einbeziehen müssen, soweit ihre Ursachen faßbar sind, denn sie ermöglichen Einblicke in die Verhältnisse, die zum Aufstand geführt haben, bevor der Aufstand selbst Forderungen und Programme von Herrschaft zu Herrschaft übertragen hatte. Ein Gelegenheitsfund setzt uns in die erwünschte Lage, eine Gehorsamsverweigerung der Untertanen der Herrschaft Pogled bei Gonobitz zu untersuchen, die im Frühjahr 1633 ihren Höhepunkt erreicht zu haben scheint und während des Sommers dieses Jahres durch Vergleichskommissäre beigelegt werden konnte⁵. Auch hier ist es möglich, sowohl die Bedrückungen der Bauern wie die Vorgangsweise der Kommissäre genau zu verfolgen.

Die Herrschaft Pogled, ein aus einem Gonobitzer Lehenshof entstandenes Gut, hatte bereits im 16. Jahrhundert öfter den Besitzer gewechselt. Der Bau des Schlosses wird Max von Plesch (auch Plösch) zugeschrieben, der den Hof 1617 erwarb und sich nach ihm nannte⁶. Da indes bereits 1622 die ganze Gült Pogled in die Hand des Matthias Qualandro⁷, Bürgers und Handelsmannes zu Pettau, gelangte⁸, dürfte auch noch die Familie Qualandro für die Bauausführung verantwortlich zeichnen. Im Zuge der umfangreichen Transaktionen der Besitzerfamilie scheint es auch zu Teilpfändungen dieser Gült gekommen zu sein, ohne daß die Vorgänge aus den vorliegenden Akten völlig durchschaubar wären. Jedenfalls begegnet 1633 als Inhaber der Herrschaft Cyprian Qualandro, wohl ein Sohn des Matthias, und es hat den Anschein, daß er die Herrschaft nicht lange zuvor übernommen hat9. Wenig später bekannte anderseits Christoph Frh. von Reisig 34 durch Landscherm erworbene Untertanen der Gült Pogled ein¹⁰.

Nach den Angaben Herrn Cyprian Qualandros verweigerten ihm die Untertanen der Grundherrschaft Pogled vom 22. April bis

⁴ Gerhard PFERSCHY, Ursachen und Folgen des Bauernaufstandes 1635 zu Novi Klošter (Neukloster). In: Časopis za zgodovino in narodopisje 5 (Maribor 1969), S. 296—312.

⁵ Herrn Univ.-Assistenten Dr. Helfried VALENTINITSCH, Graz, danke ich für den freundlichen Hinweis auf diese Vorgänge herzlich.

⁶ Hans PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülten, Städte und Märkte (München 1962), S. 148 f.

⁷ Näheres über ihn ist von H. Valentinitsch zu erwarten.

⁸ StmkLA LaaA Sch. 997, Ab- und Zuschreibungsextrakt Pogled.

⁹ StmkLA Schranne und Landrecht 949, Qualandro 2.

¹⁰ StmkLA Leibsteuer 1632, C 97.

- zum 7. Mai 1633 völlig die Leistung der Robot und roboteten ab dem 7. Mai nur mehr zwei Tage in der Woche. Da anderseits zu entnehmen ist, daß die Untertanen schriftlich Beschwerde beim Landsverweser als für Untertanensachen zuständiger Austragungsbehörde eingebracht hatten und daß Herr Cyprian um Abordnung einer Kommission und um einen Stillhaltebefehl an die Bauern eingekommen war, der denn auch den Bauern bis zum Einlangen der Kommission die Leistung des schuldigen Gehorsams und der schuldigen Steuer befahl, ergibt sich ungefähr folgende Chronologie der Ereignisse.
- A. Totale Gehorsamsverweigerung vom 22. April bis 7. Mai. Ob diese durch die Abfassung der Beschwerdeschrift und damit vielleicht durch einen Winkeladvokaten ausgelöst wurde oder ob ein anderer uns unbekannter auslösender Grund vorlag, können wir nicht entscheiden.
- B. Teilweise Wiederaufnahme der Robotarbeit durch die Bauern ab dem 7. Mai. Diese war vermutlich das Ergebnis des Stillhaltemandates des Landsverwesers oder der Ankündigung der Kommission. Es ist naheliegend, in der zweitägigen Robot, welche die Bauern nun leisteten, das von den Bauern anerkannte alte Ausmaß der Arbeitsverpflichtung zu sehen und zu vermuten, man sei zu ihrer Leistung zurückgekehrt, um sich vor der Kommission nicht der gänzlichen Ungesetzlichkeit schuldig zu machen. Da anderseits die Bauern erklärten, der Vater Herrn Cyprians habe mit ihnen nichts zu schaffen, sie aber letzterem nicht gehorsamen wollten, meinten die Bauern offensichtlich, durch die Verletzung ihrer hergebrachten Rechte habe der Grundherr den Boden des Rechtes verlassen, und hielten sich dadurch auch ihrerseits vom Untertanenband für frei, denn sie folgten nicht einmal mehr der Vorladung ihres Herrn, doch nach Pogled zu kommen, um die Ursache ihres Ungehorsams zu entdecken.
- C. Einsetzung der Kommission durch den Landsverweser Karl Grafen von Saurau. Am 25. Mai wurden Briefe an Freiherrn Friedrich Vetter und an Hans Georg von Gaisruckh ausgefertigt, die Beschwerden der Untertanen zu verhandeln, beide Teile einzuvernehmen und die Strittigkeiten gütlich beizulegen und zu vergleichen. Anscheinend gleichzeitig wurden die Bauern aufgefordert, ihresteils Kommissarien vorzuschlagen, worauf es mit Schreiben vom 17. Juni zur Bestellung des Pfarrers von Gonobitz Marco Gonano und des Priors zu Seitz durch den Landsverweser kam¹¹.

 $^{^{11}}$ Konzepte im StmkLA Schranne und Landrecht 949, Qualandro 2.

D. Die Beilegungsverhandlung am 22. Juni. An ihr nahmen Vetter, Gaisruckh und Gonano teil, während sich der Prior von Seitz mit Unpäßlichkeit entschuldigte. Grundlage der Verhandlung waren die einzelnen Punkte der Beschwerdeschrift. Erster und Hauptpunkt war dabei die Robot, die unaufhörlich an Werk- und an Feiertagen abverlangt wurde, und die hohen Strafen bei Nichterscheinen, bei deren Nichtbezahlung sogleich Schuldhaft verhängt wurde, so daß die Betroffenen ihre eigenen Gründe nicht versorgen konnten. Zu diesem Beschwerdekomplex ist auch der fünfte Punkt zu stellen, der das Verlangen der Herrschaft nach der Sendung junger arbeitsfähiger Weiber zur Robot mit unsittlichen Absichten des Herrn Cyprian in Verbindung brachte. Bei der Verhandlung distanzierten sich die Bauern von einem Teil der Vorwürfe, sie standen zu ihnen außer bezüglich Robot, Strafen und Kastenmaß nur zum Teil und sagten, sie hätten nicht befohlen, alles dies der Beschwerdeschrift einzuverleiben. Da die Herrschaft sich auch darüber beschwerte, daß die Untertanen erst um 11 oder 12 Uhr zur Arbeit kämen, scheint der harte Kern dieser Vorwürfe doch zu sein, daß, wie vielenorts, die Bauern neben Kindern zur Robot alte Leute geschickt hatten, die nur mehr bedingt arbeitsfähig waren. Vielleicht liegt übrigens der Grund für die Nominierung der beiden Geistlichen als Kommissäre durch die Bauern in der Abverlangung der Robot auch an Feiertagen, was dem kirchlichen Gebot der Sonntagsheiligung widersprach und verschiedentlich zum Einschreiten von Geistlichen geführt haben mag¹².

Im Zuge der Verhöre fand die Kommission, daß in manchen Punkten die Grundherrschaft, in anderen die Bauern unrecht hätten und sich besonders die Bauern zu keinem Vergleich bequemen und auch in schuldigen Dingen keinen Gehorsam leisten wollten. Nach langem Zureden einigten sich beide Teile darauf, daß die Kommissarien über jeden Punkt einen Spruch fällen und diesen schriftlich niederlegen sollten. Nach einigem Überlegen nahmen dann beide Teile den schriftlichen Vergleichsvorschlag der Kommission an. Nachdem man die Beschwerdepunkte der Grundherrschaft für gleichfalls mit dem Vergleich erledigt erklärt hatte, wurden die Untertanen ihrer Grundobrigkeit neu angelobt und sagten zu, künftig den gebührenden Gehorsam zu leisten. Die Herrschaft versprach dagegen, die Untertanen nicht ungebührlich zu bedrängen und keine unrechtmäßigen Forderungen zu stellen.

Auch die Drohung der Bauern, fortzuziehen, falls sie "nichts erhalten werden", blieb nicht ohne Eindruck, und die Grundherrschaft verstand sich zur Herabsetzung der Urbarsteuer um zwanzig Kreu-

¹² Vgl. etwa die Beschwerde des Vikars zu Franz Andreas Fellmann gegen Frh. Felix von Schrattenbach wegen der Robotforderungen an Feiertagen bei OROŽEN, Das Bistum und die Diözese Lavant 4, S. 72.

zer jährlich für jeden Untertanen bereit, berechnet nach einem von Plesch gefertigten Urbar, bei dem es sich wohl um das Übergabeurbar gehandelt haben dürfte¹³.

Die getroffenen Vereinbarungen sind im einzelnen aus dem Anhange zu ersehen. Die Regelung bezüglich Überwälzung der Militärquartierlasten, bei welcher Unregelmäßigkeiten zugunsten der Herrschaft vorgekommen sein dürften, sicherte die gleiche Behandlung wie bei den Untertanen benachbarter Herrschaften zu. Diese Bequartierungslasten sind schon von Mell als eine der Ursachen der Gärung in Krain erkannt worden, was sich hier auch für das Unterland bestätigt¹⁴. Für die eingangs erwähnte Fragestellung bedürfen jedoch die Robot und die Eindienmaße kurzer Erörterung.

Die Feststellung von drei Tagen wöchentlich ist ein echter Kompromiß, wenn man von der Vermutung ausgeht, daß vor dem Übergang zur täglichen Robot wöchentlich zwei Tage zu arbeiten waren. Die genaue Festlegung der Arbeitszeit von Aufgang bis Untergang der Sonne mit zwei Stunden Rast und die Festsetzung von Geldstrafen bzw. Ablösen bei Nichterscheinen und die genauen Anrechnungsbestimmungen bei Unwettern zeigen, daß hier Mißstände eingerissen waren, welche zugunsten der Rechte der Herrschaft bereinigt wurden, während die Untertanen von der täglichen Robot auf die halbe Robot zurückkamen, was auch für sie eine große Erleichterung ihrer Lasten darstellte.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rechtsfeststellung zugunsten der Herrschaft bemerkenswert, daß die Baurobot zusätzlich zu leisten sei, jedoch von der Herrschaft nicht unnotwendig beansprucht werden dürfe. Diese Bauhilfsverpflichtung war von den Untertanen, offensichtlich als drückende Neuerung, völlig abgelehnt worden, ebenso wie die Bewirtschaftung von öden Gründen für die Herrschaft und die Weingartenarbeit in den neu von Plesch erworbenen Weingärten. Die Untertanen hielten sich demnach im Grunde nur für verpflichtet, die seit jeher üblichen Arbeiten zu leisten, wie sie vor den Änderungen üblich waren, welche durch den Schloßbau und die Vergrößerung der Herrschaft infolge Erwerbes von Weingärten sowie durch den Übergang zur Eigenbewirtschaftung öder Gründe entstanden, die uns eine Erweiterung des Bereiches des herrschaftlichen Eigenbetriebes anzeigen.

Unsere besondere Beachtung verdient auch die Regelung der Streitigkeiten über das Getreideeindienmaß, weil hier Herr Cyprian

¹³ StmkLA Schranne und Landrecht 949/2, Bericht der Kommissarien M. Gonanus, Friedrich Frh. Vetter und H. G. v. Gaisruckh vom 22. Juni 1633 mit den unten im Anhang wiedergegebenen Beilagen, welche zum Folgenden heranzuziehen sind.

¹⁴ Wie Anmerkung 1, S. 219,

als Urheber der Verschlechterung faßbar ist. Cyprian hat nämlich nicht nur die Bauern zum Eindienen des Zinsgetreides nach gegupftem Maß statt nach gestrichenem gezwungen, sondern außerdem die bei der Ausmessung zurückbleibenden Überreste, etwa einen halben Sack oder ähnlich, für sich beschlagnahmt. Hier wurde durch die Kommission die Eindienung nach gestrichenem Maß, wie es dem Wesen des Hohlmaßes entsprach, wiederhergestellt und das Kastenschaff zimentiert. Für die Hafereindienung wurde der Herrschaft das Zusammendrücken der eingeschütteten Körner mit der Hand vor dem glatten Abstrich zugebilligt, jeder Überrest jedoch sollte dem Untertan gehören.

Die Änderung des Kastenmaßes oder der Eindienart scheint nun in dieser Zeit für die Bestrebungen um Anhebung der Herrschaftserträge charakteristisch, sie läßt sich nicht nur für Neukloster nachweisen¹⁵, sondern es war auch in der Herrschaft Osterwitz die Änderung des Kastenschaffs einer der Vorwürfe, welche die Bauern gegen Felix Graf Schrattenbach vorgebracht haben¹⁶. Der Übergang von gestrichener zu gegupfter Eindienung oder die Änderung des Schaffes stellten eine wirklich ins Gewicht fallende Verschlechterung für die Bauern und eine echte Einkommenssteigerung für die Herrschaft dar, sie waren zudem geeignet, das am Herkömmlichen orientierte Rechtsgefühl der Bauern gröblichst zu verletzen, scheinen uns also ein wesentliches Element der Entstehung jenes Unmutes zu sein, welcher schließlich im Aufstand 1635 sich Luft machte.

Die Beschwerden über die Exzesse der Herrschaft in der Handhabung der Justiz und die überzogene Anwendung von Haft- und Prügelstrafe — der Ausdruck "auf türkisch unerhört prüglen" ist symptomatisch für den Verstoß gegen den Landesbrauch — zeigen, daß die Herrschaft ihre Gerichtsrechte dazu mißbrauchte, durch Terrormaßnahmen die Bauern einzuschüchtern und sie den Erfordernissen der Gutswirtschaft gefügig zu machen, welche ohne tägliche Robot ja nicht gewinnbringend arbeiten konnte¹⁷. Diese Beschwerde weist uns auf Ereignisse hin, die kaum lange zurückliegen dürften; es scheint doch vermutlich Herr Cyprian Qualandro gewesen zu sein, der nach Übernahme der Herrschaft die Robot erhöht, das

¹⁵ Wie Anmerkung 4, S. 298 f.

¹⁶ StmkLA Copeien 1635, I 65, Vorladung der Untertanen der Herrschaft Osterwitz des Felix Frh. von Schrattenbach.

¹⁷ Vgl. F. POSCH in: Veröffentlichungen des Steierm. Landesarchivs 4 (1966), S. 51.— Die Art, wie Herren um diese Zeit mit Bauern umsprangen, zeigt auch eine Notiz E. KUMMELS, Zur Vorgeschichte der untersteirischen Bauernrebellion von 1635, in der Grazer "Tagespost" vom 30. Nov. 1878, Nr. 323, über die Gewalttätigkeit des Herrn Matthias Gaitschnig gegen den Suppan von Bischofdorf bei Cilli 1630.

Kastenmaß geändert, die Baurobot — vielleicht für Umbauten am Schloß — stärker beansprucht und all dies durch rücksichtslose Strafpraxis durchzusetzen versucht hatte. Das gespannte Verhältnis zu seinen Untertanen ist durch den erzielten Vergleich jedenfalls nicht wirklich bereinigt worden, der vielleicht auch gar nicht in vollem Maße verwirklicht wurde, vielleicht wirkte auch die Erregung noch zu sehr nach, jedenfalls ist Schloß Pogled während des Aufstandes 1635 von Bauern in Brand gesteckt und weitgehend demoliert worden¹⁸. Schenkt man dem Bericht des Herrschaftsinhabers Glauben, so waren seine Bauern ohnedies bereits 1633 zum Dreinschlagen bereit, ihre Drohungen gegen die Leute der Herrschaft, ihr Aufmarsch mit Hacken und Knütteln beim Versuch, ihnen die Weide auf einer öden Hube zu verwehren, von welcher sie meinten. sie gehöre der Gemeine, während die Herrschaft sie als heimgefallen selbst verwenden wollte, zeigen jedenfalls, wie sehr die Atmosphäre durch das Vorgehen Cyprian Qualandros vergiftet war.

Anhang

Ι

Beschwär articl N. der herrschaftt Pogledt gesambte hardt bedrangten undterthanen contra herrn Cyprian Qualandro unnser grundobrigkheit.

(Stmk. LA. Schranne u. Landrecht 949/2).

Erstlich die armen auf Poglet gehörenden Undterthannen müessen sowoll am werch- alß am feyertagen mit zug- vüech- und handtrobathen die ganze wochen unaufhörlich robathen. Welcher undterthan etwo in der wochen ain tag nit erscheint, so mueß er alßbalden zu 2 und 3 fl straff geben, und der es nit alßbaldt erlegt, in die kheuchen geworffen zu 4 und 5 tag, darinnen erhalten, biß daß sye die unverschuldte straff erlegen, also das sye anheimbs ihre aigne gründtlen nit anpauen khönen, welches vorhin nüemallen bey den vohrigen inhabern also scharpf und unerhört mit ihnen procediert worden.

Zum andern, wegen verschnikh oder zinßthraidt hat man vorhin nur von ihnnen gestrichne maß eingenomben, der jezige herr aber, herr

¹⁸ StmkLA LaaA Sch. 1019, Pogleth, Schäznottl zum gueth Poglet gehöriger stuckh gült und güeter vom 31. 8. 1666: "weillen das gschloßgepey sehr paufellig und noch anno 1635 durch die rebellischen pauern abgebrendt und demolirt worden, zumallen auch daß mayrhauß und die stallungen an ihren gepey und tachwerch sehr ruiniert".

Cüprian Qualandro, undterstehet sich ganz neuerlich, das sye die gupffte maß wider ihren willen geben müessen. Wan ain undterthan etwan ain halben sakh von den gemessenen thraidt überbliben, so schüttet ihms der herr auß und nimbt es ihme wegkh.

Drittenß, das gedachter herr Qualandro umb schlechter ursachen willen die armen undterthanen erbarmblich schlagen, ja gahr auf türkhisch unerhört prügeln lasst.

Viertten, das der ortten ain anzahl soldathen von reutterey herumb geraisst, unnd von allen undterthanen der ortthen mit der notturfft gespeüsst und versehen worden unnd unnß sein Pfleger fürgehalten und auferlegt, das wüer die ihenige zehrung, so die soldathen verzöhret haben, alleinig über unnß nemben unnd bezallen sollen, dessen wüer unnß gewaigert, hierüber unnsere benachbarten dermassen geschlagen, in die kheüchen geworffen und etlich tag darinen erhalten und alßdan ain paur dem andern, ja gahr die gefattersleuth prügeln müessen.

Fünfftens, so hat bey ihme herrn Qualandro ain so yblß lassterhafft eingerissen unnd eingewurzelt, das wüer zu solcher robaith khein bedagtes weibsbildt, uneracht sye dergleichen handtrobaith gar woll vorstehen, nicht angenumben wierdet, sondern jedeßmahlß under dem schein der robaith junge weibsbilder schikhen müessen, mit ihnen schlecht gehausst wierdet, welches zu seiner zeit mit mehrern geandet werden und gewiß ungestraffter nicht verbleiben soll.

Sechtens so hat herr Cüprian Qualandro über abrichtung unnser pergkrecht und zehendt etlichen pauern ihre wein, welcher sonst wenig und die steuern darvon abrichten müessen, auß den khellern mit gewaldt genumben.

Sibendten insimili über abrichtung unnser zinßgethraidt hat er unnser sambgethraidt auß dem cassten genomben also das wüer auß mangl dessen unsere gründt diß jahr unangeseeter ödt ligen lassen müessen.

Achtens, so hat er die maissten mit unbillicher geldtstraff dermassen außgesogen, das wüer hierdurch maisstenthailß das liebe brott nit zu essen haben, und vill andere bedrangsall und beschwärnussen, welches wüer unß khünfftig fürzubringen vorbehalten, welches unnß täglich zuegefüegt wierdet, inmassen zu Pogledt etlich undterthanen bey ihme herrn Qualandro in scharffer verhafftung ligen nur darumben, das sye ihme gebetten, ein christliches mitleiden und moderation mit ihnen zu halten.

Auspruch unnd güettliche endtschaidung über dieihenigen beschwärpünct oder articl, so die zum guett Pogledt gehörige undterthanen wider ihr jezige grundtherrschaftt gehabt unnd bey der löb: Landtshauptmannschaftt in Steyer unlengst eingebracht.

(Stmk. LA. Schranne u. Landrecht 949/2).

Auf den ersten beschwärpunct sollen alle und jede undterthanen jede wochen 3 tag zu robaithen schuldig sein, also zu verstehen, damit sie nicht khinder oder alth: am cröfften unvermigige leuth: sondern zur robaith taugliche persohnen schikhen, welliche sambt aufgang der sonnen sich an der robaith befindten unnd dabey biß zu undtergang der sonnen verharren werden, gleichwoll aber des tags zwo stundt zu rassten befuegt sein. Und wan mit der vüechrobaith zu khomben angesagt wirdt, so sollen die undterthanen hierin soweith verschont werden, das sye nicht 3 tag nacheinander die vüechrobaith zu laissten schuldig sein, sondern khönen des dritten tags zu der handtrobaith gebraucht werden. Jedoch ist undter die obangeregte robaith die gepeürobaith nicht verstandten, sondern sye undterthanen sein zur fürfallenheit soliche gepeürobaith absonders zu verrichten schuldig, allein solle die grundherrschafft denen undterthanen nit etwo mit vleiß unnotwendige gepeürobaith auftragen oder verursachen.

Fürs andere wegen der beschwärten thraidmaß ist es dahin verglichen, das die undterthanen auf den neugemachten casstenschaff, so mit der herren commissarien namben bezaichnet worden, hinführo das zinßgethraid gestrichner abrichten solten, nemblich sollichergestalt, das sye undterthanen den habern erstlich gupfter anmessen, alßdan khan der, so das zinnßgethraid einnimbt, mit der handt ein druckh in das schaff thuen, unnd volgents dasselbig alß wie bey der schweren gethraidt gladt abstreichen, unnd was nach den verrichten strich in beeden gethraidt über das schaff herundter falt, das verbleibt den undterthanen völlig, wie sye dan macht haben sollen, tüecher in der außmessung undter das schaff zu prätten unnd die verbleibende übermaß ohne giringiste wegknembung anheimbs zu tragen.

Den dritten beschwärpunct betreffent solle die grundtherrschafft inskonfftig, wan die undterthanen was verschulden, mit gebürlicher bestraffung gegen denselben verfahren und das prügeln oder das sye selbsten einander schmiren sollen, kheinesweegs mehr fürkheren lassen, hergegen aber sye undterthanen ihrer herrschafft sowoll in abrichtung der herrnforderung alß anderwerts allen schuldigen gehorsamb laißten, unnd sich darwider nicht fürsezlich auflainen, in-

massen dan sye grundtherrschafft dennen auch nichts unbilliches aufzutragen oder zuezumuetten wissen wierdet.

Sovill fürs vierte, die begehrte bezallung für die angewendte soldathenzehrung belangt, werden die undterthanen inskhönftig auf begebenden fahl dergestalt abzurichten oder zu laissten schuldig sein, alß wie anderer umbligenden herrschafften undterthanen dises werden thuen unnd ins werkh sezen müessen.

Der fünffte peschwärpunct ist bereith daroben bey dem andern punct entschiden und verglichen, doch ist dabey dises zu merkhen, das, wan ain robaither zu spatt erscheint, ime derselbe tag nur für ain halben tag gelaisste robaith solle pasiert werden, unnd wellicher undterthan ganz nicht in die robaith schikht, der solle von jeden tag handtrobaith 6 kr. und für die vüechrobaith 15 kr. der grundtherrschafft zu bezahlen schuldig sein. Da aber in verrichtung der robaith ain ungewitter einfelt und die robaither vor gewöndlicher zeit müessen haimb gelassen werden, so ist derselbe tag für ain halben tag zu rechnen, außgenomben wan etwo erst nach vesperzeit das ungewitter einfiell, so soll derselbe tag für ain ganzen tag gelaisste robaith verstanden werden.

Für das sechste, wan die undterthanen das schuldige pergrecht sambt dem zehendt abgericht, so solle die grundtherrschafft sie undterthanen nicht vermögen, dero den übrigen wein oder mosst an der herrnforderung ervolgen zu lassen. Da aber sye undterthanen mit der bezallung saumbig wehren und die wein anderwerts verpartieren wolten, so ist der herrschafft unverwehrt, die wein zu verschlagen oder die kheller verpetschieren zu lassen, biß sye ihrer rechtlichen anforderung befridigt wirdt.

In den sibenden beschwärpunct hat es ain vasst gleiche meinung, nemblich wan die undterthanen ihr zinßgethraidt abrichten, so sein sye mit ihrem übrigen gethraidt frey, außgenomben wan sye etwo ausstandt schuldig wehren und die grundtherrschafft deren von ihnen nicht khindte habhafft werden, khan sie sich alßdan vorherr an dem gethraidt befuegtermassen nach billichen dingen vergnüegen und zalhafft machen.

Umb willen des achten beschwärpunct, die geldtstraffen belangent, ist hierin bey den 3. punct die erleutterung beschehen, darnach syh beyde thaill zu richten haben.

Schlüeßlich hat die grudtherrschafft über eingewendte fürbitt auß guettwilligkheit versprochen, jedem zum guett Pogledt gehörigen undterthan alle jahr zwainzig kreizer an den durch herrn Pleschen angeschlagnen unnd in dem gefertigten urbary begriffnen steuer-

unnd geldtdienst nachzusehen, bey wellichen es auch verbleibt und die undterthanen sich dessen bedankht.

Pogledt den 21 Juny anno 1633.

Frid. Vetter mp.
H. G. von Gäißruckh mp.
Marcus Gonanus Parocus
Gonouicensis

III

Gravamina wider die Pogledischen undterthanen.

(Stmk. LA. Schranne u. Landrecht 949/2).

Erstlichen haben sie mir von 22. Aprillis biß den 7. May verwichnen monath nicht ainiche robaith gelaist.

- 2. Von den 7. May biß jezo haben sie mir nicht mehr alß zwen tag in der wochen gearbeith und damahlen nur umb 11 oder 12 uhr zu der arbeith khomben, und auch den tag, wan ihnen gelust hat und nicht, wan ich ihnen anbevolchen habe.
- 3. Hat ihnen mein herr vatter unnd ich auch durch den ambtman unnd durch andere anbevelchen lassen, sie solten sich nicht fürchten unnd solten auf Pogledt erscheinen und nur allein die ursach ihres ungehorsamb endtekhen, seindt sie nicht allein nit erschinen, sondern haben meinem herrn vattern endtbotten, er hette mit ihnen nichts zu schaffen, mir aber wolten sie nicht gehorsamben.
- 4. habe ich ihnen von der landtsobrigkheit einen bevelch gebracht, damit sie undterthanen mir biß zu der commission den schuldigen gehorsamb laissten solten und auch die schuldige steuer bezallen, haben sie nicht allein dem bevelch nicht in obacht genomben, sondern da ich ihnen durch dem ambtman dreymall habe anbevolchen, sie solten die schuldige steuer bezahlen, haben sie mir entbotten, sie hetten auf dißmall zu Pogledt nichts zu thuen und, will ich nicht wartten, solle es gleichwoll bleiben lassen.
- 5. Habe ihnen undterthanen peenfällige pedtschafft zuegeschikht, das sie auf die robaith khomben solten, haben dennen auch nicht pariert.
- 6. Da ich auf ainer öden hueben, auf wellicher ich dennen undterthanen ihr vüech zu halten verbotten habe, ihr vüech in schaden gesehen, hab alsobaldten meine leüth geschikht, das sie das vüech auf Pogledt treiben solten. Da es die undterthanen zu Preloschdorff gesehen haben, seint sie meinen leüthen zuegefahren und ihnen

gesagt, wan sie nicht mit guetten ihr vüech lassen wolten, wollen sie andere mittl für die handt kheren, alß nemblichen todtschlagen, alß wie sie albereith hakhen unnd drembl bey sich gehabt haben.

- 7. Den 13. dito habe ich mein aigne fuehr umb kallich geschikht, da mein knecht auf des Jury Pay agger ain wenigkh über gefahren, ist er alsobaldt mit ain grossen dremell khomben, hett er meinen knecht erwüscht, hett ihme erschlagen dörffen.
- 8. Sie haben sich offentlich erclärt, das sie zu kheiner zeit weder die notturfft zu dem gebey führen wöllen, weder die öden gründt, weder die von Pleschen seeligen erkhaufften weingartten arbeithen. Leztens haben sie sich erclärt, wan sie nichts erhalten werden, so wöllen si alles stehen lassen unnd endtlauffen.